



Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Vereins: SV Zernsdorf e.V. hat am 06.10.2017 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung des SV Zernsdorf e.V.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(2) Der Beitrag wird gemäß den Festlegungen im Aufnahme- und Erhebungsbogen fällig (siehe Anlage Aufnahmeantrag). Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Mitglieder, die dem Verein kein Lastschriftmandat erteilen und ihren Beitrag nicht bis zum 30.03. / 30.09. nachkommen, zahlen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro.

§ 3 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

- a) Jahresbeitrag Schüler / passiv 60,00 € spätestens am 30.März des Jahres
- b) Halbjahresbeitrag Schüler / passiv 30,00 € spätestens am 30.März und 30. Sep. des Jahres
- c) Jahresbeitrag aktiv ab 18 Jahre 120,00 € spätestens am 30.März des Jahres
- d) Halbjahresbeitrag aktiv (ab 18 J.) 60,00 € spätestens am 30.März und 30. Sep. des Jahres

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes für das Beitrittsjahr.

(4) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von 8,50 Euro, die nach Aufnahme in den Verein fällig wird und im Lastschriftverfahren eingezogen wird. Mitglieder, die dem Verein kein Lastschriftmandat erteilen, müssen die Aufnahmegebühr sofort bei Aufnahme in den Verein bar entrichten.

(5) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und bis zum vollendeten 63. Lebensjahr müssen jährlich 10 Stunden Arbeit zum Erhalt und/oder zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen erbringen. Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleistete Stunde 5,00 Euro. Der eventuell fällig werdende Betrag wird dem Mitglied am Ende des Jahres mitgeteilt. Das Mitglied verpflichtet sich, binnen 10 Werktagen, den Betrag auf das unten genannte Konto zu überweisen oder den Betrag in bar beim Vorstand abzurechnen.



(6) Mitglieder, die ihre Stunden aus besonderem Grund nicht erbringen können, haben das dem Vorstand nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall.

(7) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden.

(8) Die Beitrags-, Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutzgrundverordnung gespeichert.

§ 4 Vereinskonto

Kontoinhaber: SV Zernsdorf e.V.

Bank: Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

IBAN: DE67 1605 0000 3669 0201 78

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

(1) Gemäß Satzung § 4 Abs. 5

§ 6 Änderungen der Beitragsordnung

(1) Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlossen am: 06.10.2017

Der Vorstand

Änderung § 3 Beiträge mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.01.2019:

Ab 18 Jahre aktiv:

Zahlung bis 31.03.: 140,00 € (halbjährlich: 70,00 € bis 31.03. und 30.09.)

Zahlung bis 30.06.: 160,00 €

Zahlung bis 30.09.: (ausgenommen halbjährliche Zahler) 180,00 €

Kinder / Schüler / Studenten / passive Mitglieder:

Zahlung bis 31.03.: 80,00 €, bis 30.06.: 100,00 €, bis 30.09.: 120,00 €

Halbjährlich: 40,00 € bis 31.03. und 30.09.

Beschlossen am 04.01.2019

Der Vorstand